

Zeitschrift: Am häuslichen Herd : schweizerische illustrierte Monatsschrift
Herausgeber: Pestalozzigesellschaft Zürich
Band: 33 (1929-1930)
Heft: 21

Artikel: Die drei Telle
Autor: Otte, Fr.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-671659>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 28.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Edelweiß.

Phot. Ott-Kretschmer, Zürich.

Die drei Telle.

Von Fr. Otte.

In tiefer Felsenzelle,
 Die nie ein Auge traf,
 Da ruhen die drei Telle
 Und schlafen guten Schlaf;
 Die Arme eng verschränket,
 Auf's blanke Schwert gestützt,
 Das Auge tief gesenket,
 Das einst so hell geblüht.

Das sind die edeln Dreie,
 Die einst mit Wort und Schwert
 Fürs Vaterland, das freie,
 Ihr Heldenherz bewährt,
 Die viel erprobt, gelitten
 Und redlich hielten Stand,
 Die wacker mitgestritten
 Den Kampf fürs Vaterland.

Einst wird — wie Sagen lehren —
 Ein schöner Morgen graun,
 Wo sie aufs neue kehren
 In ihre Schweizergaun;

Dann sinkt die Binde nieder,
 Die ihren Blick umwand,
 Dann bieten sie euch wieder
 Die treue Vaterhand.

Mir deucht, er sei gekommen,
 Der heißersehnte Tag,
 Wo sich zu aller Frommen
 Die Binde lösen mag;
 Mir deucht, geschlagen habe
 Die Stunde segensvoll,
 Die sie aus tiefem Grabe
 Zum Heile wecken soll.

O dräng' in ihre Kammer
 Der Söhne Schmerzensruf!
 O kennten sie den Jammer,
 Den Haß und Zwietracht schuf!
 O fähn sie, wie den Herzen
 Die Bruderlieb' gebriecht,
 Sie sprängen auf mit Schmerzen
 Und ruhten länger nicht.

Sie sprengten kühn die Pforten
 Und rafften sich vom Sitz,
 Gen Süden und gen Norden
 Führ' ihrer Augen Blick —
 Und wäre nicht zu schauen
 Ihr Haupt wie Silber klar,
 Es müßte wohl ergrauen
 In einer Nacht fürwahr.

Auf! Steigt vom Berge nieder,
 Ihr Recken alter Zeit,
 Und schlichtet, einet wieder,
 Was blinder Kampf entzweit!
 Aufs neue sollt ihr schlingen
 Der Eintracht heilig Band,
 Zu Ehren wieder bringen
 Das Heldenvaterland.

Der Bundesbrief vom August 1291.

Im Namen des Herrn, Amen!

Es ziemt sich wohl und dient dem öffentlichen Nutzen, daß Verträge, die der Sicherheit und dem Frieden dienen sollen, in gehöriger Form befestigt werden. Jedermann soll deshalb wissen, daß die Männer des Tales von Uri, die Gemeinde des Tales von Schwyz und die Gemeinden der Talleute des untern Tals von Unterwalden in Anbetracht der bösen Zeit, damit sie vermögen, sich und das Ihrige kräftiger zu verteidigen und eher in richtigem Zustande zu erhalten, in guter Treue einander gelobt haben, sich gegenseitig beizustehen mit Hilfe, mit Rat und mit gutem Willen, gelte es Personen oder Sachen, innerthhalb ihrer Täler und außerhalb, mit aller Kraft und mit gutem Willen gegen alle einen jeden, der ihnen oder einem einzelnen aus ihnen Gewalt, Belästigung oder Beleidigung zufügen und gegen Sachen oder Personen Übles im Schilde führen würde.

Auf jeden Fall hat jede Gemeinde versprochen, der andern beizustehen, wenn Hilfe nötig werden sollte, und auf eigene Kosten, soweit es nötig sein sollte, Angriffen Übelgesinnter zu widerstehen und Beleidigungen zu rächen, und darauf haben wir mit aufgehobenen Händen ohne alle Hintergedanken einen Eid geleistet, durch welchen wir hiermit die alte, durch einen Eid befestigte Form unseres Bundes erneuern.

So jedoch, daß jeglicher Mensch nach seinem Stande verpflichtet sein soll, seinem Herrn geziemend untertan zu sein und zu dienen.

Durch allgemeinen Beschluß und einmütige Genehmigung haben wir gelobt, beschlossen und verordnet, daß wir in den genannten Tälern einen Richter, der sein Amt irgendwie durch Gunst oder Geld erlangt hätte, oder der nicht unser Anjasse oder Bürger wäre, niemals annehmen oder annehmen werden.

Sollte aber Zwietracht unter den einen oder andern der Eidgenossen entstehen, so sollen die

Einsichtigern der Eidgenossen zusammentreten, um den Streit zwischen den Parteien zu schlichten, wie sie es für zuträglich finden; und welcher Teil den Schiedspruch verwerfen sollte, wider den sollen alle übrigen Eidgenossen zusammenhalten.

Über alles besteht aber unter ihnen das Gesetz, daß derjenige, welcher einen andern hinterlistig und schuldlos tötet, wenn er ergriffen wird, das Leben verlieren soll, wie es seine gottlose Tat verlangt, wenn er nicht seine Unschuld am genannten Verbrechen darzutun vermag; und wenn er etwa entflohen ist, soll ihm die Heimkehr versagt sein. Diejenigen, welche einen solchen Übeltäter aufnehmen und schützen, sollen aus den Tälern verbannt sein, bis sie von den Eidgenossen mit guten Gründen zurückgerufen werden.

Wer aber einen der Eidgenossen am Tage oder in der Stille der Nacht hinterlistig durch Brandstiftung schädigt, der soll nimmermehr für einen Landsmann angesehen werden.

Und wer den genannten Übeltäter innerhalb der Täler schützt und schirmt, der soll dem Geschädigten Schadenersatz leisten.

Wenn ferner einer der Verschworenen einen andern seines Eigentums beraubt oder ihn auf irgendeine Weise schädigt, so soll das Gut des Schädigers, welches in den Tälern ergriffen werden kann, als gerechter Ersatz des Schadens verwendet werden.

Im fernern soll keiner dem andern ein Pfand nehmen, wenn dieser nicht erwiesenermaßen sein Schuldner oder Bürge ist, und auch dann soll es nur mit besonderer Bewilligung seines Richters geschehen. Außerdem soll jeder seinem Richter gehorchen, und er soll den Richter, vor dem er nötigenfalls sich verantworten will, innert des Landes selber bezeichnen.

Und wenn jemand gegen das Gericht sich auflehnen sollte, und einer der Eidgenossen durch seine Widerseßlichkeit geschädigt würde, so sind